



Servicezeiten:

Mo. – Do. 08:30 – 12:30 Uhr
und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Az.39.10.99 HF-0022623 Mue

26.02.2024

KREIS HERFORD | 32045 Herford

Per E-Mail:

r.loschinski.wvgkbtbps2@fragdenstaat.de

Herrn
Reinhard Loschinski

**Zugang zu Informationen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Ihr Antrag auf Auskunft per E-Mail vom 28.11.2023 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG

Sehr geehrter Herr Loschinski,

auf Grund Ihres Antrags vom 28.11.2023 auf Zugang zu Informationen bezüglich der letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb:

Zhong Guo.
Werfer Str. 374
32257 Bünde

ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag vom 28.11.2023 zur begehrten Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG gebe ich statt.
2. Eine Übersendung (Informationszugang) der gewünschten Daten (Datum der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung im o.g. Betrieb) erfolgt per E-Mail.
3. Der Bescheid und somit der Informationszugang ergeht gebührenfrei.

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 28.11.2023 beantragten Sie über den Webservice <https://fragdenstaat.de> Zugang zu den bei mir vorhandenen Daten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG über das Datum der letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o.g. Betrieb und, im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte.

Dienstzeiten

Mo – Do 8:30 – 12:30 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:30 Uhr

Zentrale

Tel. [0 52 21] 13 – 0
Fax [0 52 21] 13 – 19 02
Mail info@kreis-herford.de
Web www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
BLZ 494 501 20 | Kto. 3 806
IBAN DE75 4945 0120 0000 0038 06
BIC WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
BLZ 494 900 70 | Kto. 2 503 885 700
IBAN DE84 4949 0070 2503 8857 00
BIC GENODEM1HFV

Am 29.11.2023 habe ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages bestätigt.

Bevor ich über Ihren Antrag abschließend entscheiden konnte, hatte ich den Betreiber des o.g. Betriebs, dessen Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang betroffen sind, gem. § 5 Abs. 1 VIG vorab in einem Anhörungsverfahren über den vorliegenden Antrag zu informieren und anzuhören.

II. Begründung:

zu 1.:

Ihr Antrag ist auf Grundlage des VIG zulässig und begründet.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Herford ist die nach § 2 Abs. 2 VIG zuständige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG NRW.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über bestimmte Informationen, die bei amtlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Zu diesen Daten zählen auch Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Als natürliche Personen sind Sie „jeder“ im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG. Die o.g. Anfrage bezieht sich auf die bei mir als für den o.g. Betrieb zuständige Überwachungsbehörde vorhandenen Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Normen, die üblicherweise in Kontrollberichten festgehalten werden.

Der vorliegende Antrag genügt dem Bestimmtheitsanforderungs des § 4 Abs. 1 VIG, d.h. er ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antrag enthält ferner Ihren Namen.

Ihrem Antrag stehen auch sonstige Ausschluss- und Beschränkungsgründe gem. § 3 Nr. 1 Buchst. a) bis e) VIG (entgegenstehende öffentliche Belange) sowie § 3 Nr. 2 Buchst. a) bis d) VIG (entgegenstehende private Belange) nicht entgegen.

Einem Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG wird daher stattgegeben.

Zu 2.:

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG war die Entscheidung über den Antrag vorab auch dem o.g. betroffenen Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang erfolgt daher nunmehr nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen entsprechend § 5 Absatz 4 S. 2 und 3 VIG von 14 Tagen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG bin ich grundsätzlich an die von Ihnen gewünschte Form des Informationszugangs gebunden. Die Übersendung der begehrten Dokumente (hier: der Kontrollberichte) kann nur bei einem entgegenstehenden wichtigen Sachgrund in einer von Ihrem Antrag abweichenden Form erfolgen.

Sie haben in dem o.g. Antrag konkret die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall beantragt, dass in den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen Beanstandungen festgestellt wurden. Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen

Betriebsüberprüfungen vor Ihrer Anfrage fanden am 18.01.2023 und 10.08.2023 statt. Im Rahmen der o.a. lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung wurden Beanstandungen (nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG festgestellt. Daher werden Ihnen die Kontrollberichte vom 18.01.2023 und 10.08.2023 in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Sie haben ferner um Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten und darauf hingewiesen, dass Antworten ggf. automatisch auf dem Internet-Portal <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht werden. Ich habe mich vorliegend dazu entschieden, Ihnen die Informationen elektronisch per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung von Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise obliegt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG den zuständigen Behörden. Informationen über Verstöße u.a. gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen, zum Schutz vor Täuschung und zur Einhaltung von hygienischen Anforderungen werden unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Grenzen und der Rechte der Betroffenen ferner durch die zuständigen Behörden gemäß § 40 Abs. 1 und 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) veröffentlicht.

Zu 3.:

Der Zugang zu den begehrten Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei, da der Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro vorliegend nicht überschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



B. Müller

Anlage:

Berichte über die amtlichen Kontrollen gemäß § 42 LFGB vom 18.01.2023 und 20.08.2023 (anonymisiert)

Rechtsgrundlagen (in der z.Zt. gültigen Fassung):

VIG	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherverinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 09.11.2007 (BGBl. I S. 2558)
LFBG	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 946)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 3050)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung – Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)
DSGVO	Datenschutz- Grundverordnung Verordnung vom 25. Mai 2018 Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2)
IFG	Informationsfreiheitsgesetz vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722)

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 18.01.2023 planmäßige Routinekontrolle

Durchgeführt von

Amt/Dienststelle

Kreis Herford

Betriebsdaten

Betrieb

Zhong Guo

Ort

D-32257 Bünde

Straße

Werfer Str. 374

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.

Kontrollbereich

1. Hygienische Mittel zur Händereinigung und eine separate Handwaschgelegenheit fehlten.
2. Wandanstriche waren schadhaft
3. Eine Wasserlache war in der Küche zum Zeitpunkt der Kontrolle sichtbar.
4. Die unteren Wandfliesen und die Bodenbereiche waren unter sämtlichen Einrichtungsgegenständen erheblich verunreinigt
5. Die Kochstellen waren mit schwarzen eingebrannten Verkrustungen behaftet.
6. Der Deckenanstrich war stellenweise verfärbt

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 10.08.2023 planmäßige Routinekontrolle

Durchgeführt von
Sachverständige
(r)
/Begleitpersonal

Amt/Dienststelle Kreis Herford

Betriebsdaten

Betrieb **Zhong Guo**
Ort **D-32257 Bünde**
Straße **Werfer Str. 374**

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr. Kontrollbereich

1. Das Kondenswasser des Kühlaggregates wurde nicht in ein geschlossenes System abgeführt und der Abwasserschlauch war stark mit dunklen krümeligen Ablagerungen verschmutzt.
2. Der Grill war im Ablaufschacht mit verbrannten schwarzen krümeligen und fettigen Lebensmittelresten massiv zugesetzt.
3. Der Innenraum der Geschirrspülmaschine war mit alten dunklen Rückständen und Rotschmiere-Ablagerungen stark verschmutzt.
4. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen mit dunklen Ablagerungen verschmutzt.
5. Die auf der Spüle stehenden 6 Geschirrkörbe der Geschirrspülmaschine waren mit dunklen fest anhaftenden Ablagerungen massiv verschmutzt und die Kunststoffoberfläche massiv beschädigt.
6. Die Armatur an dem Doppelspülbecken war provisorisch hergerichtet worden und bestand teilweise aus nicht trinkwassergeeigneten Materialien wie z.B. "Gardena"-Anschlüssen.
7. Die Wandfliesen an der Durchreiche waren stellenweise mit Schokoladenresten verschmutzt.
8. Es wurden leichtverderbliche Lebensmittel teilweise unabgedeckt in dem Kühlschrank in GN-Behältern stehend gelagert
9. Mehrere Geräte/Maschinen, wie z.B. ein Kochtopf auf der Kochinsel stehend, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, waren auf den Außenflächen mit angebrannten Ablagerungen verschmutzt.
10. In unmittelbarer Nähe von unverpackten, leicht verderblichen Lebensmitteln wurden mikrobiologisch problematische Produkte gelagert. Eine nachteilige Beeinflussung/Kontamination der leicht verderblichen Lebensmittel war nicht auszuschließen. Es wurden Nudeln in einem offenen blauen Kunststoffkorb über einem identischen Korb mit Pilzen auf der Spüle stehend gelagert.
11. Der Deckenanstrich war massiv verbraucht, blätterte in Teilbereichen ab und war mit dunklen fettigen Ablagerungen massiv verschmutzt.

12. Die Schutzabdeckung der Beleuchtung waren mit einer stark fettig verschmutzten Haushaltsfolie umwickelt gewesen
13. Das Toilettenbecken und die Toilettenbrille waren mit dunklen fest anhaftenden Ablagerungen stark verschmutzt.
14. Das Handwaschbecken war mit dunklen fest anhaftenden Ablagerungen stark verschmutzt
15. Die Lichtschalter und der Wandbereich waren mit schwarzen Anhaftungen massiv verschmutzt.
16. Die Verdampferlamellen des Kuhltaggregates waren mit staubigen Ablagerungen verschmutzt